

Richtlinien über die Verleihung des Kulturpreises des Landkreises Erding

§ 1

Stiftung eines Kulturpreises

Der Landkreis Erding verleiht jährlich an höchstens 2 Personen oder Gruppen einen Kulturpreis, der jeweils mit einer finanziellen Zuwendung von 2.000 € verbunden ist.

§ 2

Preisträger

Preisträger müssen durch Geburt, Leben oder Wirken mit dem Landkreis Erding verbunden sein.

§ 3

Anforderungen zur Erlangung eines Kulturpreises

- (1) Die Preisträger des Kulturpreises müssen sich durch ihr künstlerisches Werk, ihr künstlerisches Schaffen oder ihre besondere Leistung im Gesamten hervorragende Verdienste um das kulturelle Leben des Landkreises erworben haben.
- (2) Der Kulturpreis soll insbesondere eine Anerkennung sein für
 1. die Leistungen von Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen zum Wohle der Kultur, des Brauchtums, der Heimat- und Landespflege sowie des Denkmal-, Natur- und Umweltschutzes im Landkreis Erding und
 2. die Leistungen auf den Gebieten der produzierenden (Malerei, Bildhauerei, Literatur, Komposition und andere) und der reproduzierenden Kunst (Inszenierung, Interpretation, darstellende Kunst).

§ 4

Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht steht jedem Bürger des Landkreises Erding zu.

§ 5

Zuständigkeit für die Vergabe

- (1) Der Ausschuss für Bildung und Kultur entscheidet über die Vergabe des Kulturpreises.
- (2) Er wird in seiner Meinungsbildung unterstützt durch die Empfehlung eines Vorprüfungsgremiums.
- (3) Diesem Gremium gehören an
 - der Landrat,
 - fünf Mitglieder des Kreistages nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen,
 - der Kreisheimatpfleger,
 - je ein katholischer und evang.luth. Geistlicher des Landkreises, die von den Konfessionen benannt werden,
 - Als Sachverständige sind der Leiter des Sachgebietes Kultur sowie die Fachkraft für Naturschutz am Landratsamt Erding beizuziehen.
- (4) Darüber hinaus können weitere Sachverständige mit beratender Stimme gehört werden.

§ 6

Form der Verleihung

- (1) Die Kulturpreise werden in einer öffentlichen Veranstaltung in feierlicher Form durch den Landrat verliehen. Neben der Geldzuwendung erhält jeder Preisträger eine Urkunde.
- (2) Zur Verleihung sind jeweils alle Preisträger einzuladen.

§ 7

Rechtsweg

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 25.10.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Vergaberichtlinien außer Kraft.

Erding, den 24. Oktober 2018

Martin Bayerstorfer
Landrat